

SV-Report zum 15. Januar 2024

Kosten für die Pflege im Heim wieder gestiegen

Pflege

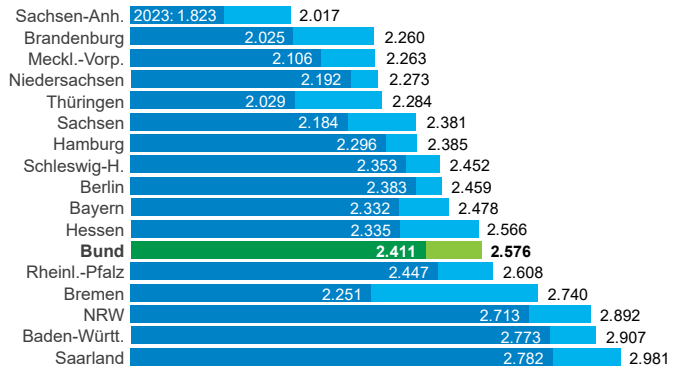
Zum 1. Januar 2024 hat der Verband der Ersatzkassen (vdek) die durchschnittlichen Kosten, die Pflegebedürftige für die Pflege im Heim selbst aufbringen müssen, ermittelt. Entscheidend für die Höhe der Kosten ist nicht nur das Pflegeheim, sondern auch das Bundesland, in dem es sich befindet. Im Schnitt zahlten Pflegebedürftige in Sachsen-Anhalt im ersten Jahr des Heimaufenthalts 961 Euro weniger pro Monat als im Saarland.

Im Bundesdurchschnitt erhöhten sich die Heimkosten zum Januar 2024 auf 2.783 Euro (Januar 2023: 2.468 €). Die Heimkosten setzen sich zusammen aus den Kosten für Unterkunft und Verpflegung (921 €), Investitionskosten (485 €) und dem Eigenanteil für Pflege (1.377 €).

Vom Eigenanteil für Pflege übernimmt seit diesem Jahr die Pflegekasse einen größeren Teil. In den ersten 12 Monaten 15 %, nach einem Jahr 30 %, nach zwei Jahren 50 % und nach drei Jahren 75 %.

Bei einem bundesdurchschnittlichen Eigenanteil für Pflege von 1.377 € wird Pflegebedürftigen im ersten Jahr des Heimaufenthalts 207 Euro erstattet, sodass die Gesamtkosten, die selbst zu tragen sind, 2.576 € betragen.

Eigenanteil bei stationärer Pflege (Vergleich 2023 zu 2024) im ersten Jahr des Heimaufenthalts*, in Euro pro Monat



Quelle: vdek; Daten zum 1. Januar 2023 und 1. Januar 2024
*Zuschuss zum Pflegeeigenanteil berücksichtigt. 5 % im Jahr 2023, 15 % im Jahr 2024

Unterhalt für Kinder nach Düsseldorfer Tabelle

Familienpolitik

Die Düsseldorfer Tabelle, die als Leitlinie für die Berechnung des Unterhalts für minderjährige und volljährige Kinder und Ehegatten gilt, wurde zum 1. Januar 2024 angepasst. Die Tabelle hat keine Gesetzeskraft, aber stellt eine Richtlinie dar, die unter Beteiligung aller Oberlandesgerichte und der Unterhaltskommission des Deutschen Familiengerichtstages e.V. zustande kam.

Im Jahr 2022 waren 115.800 minderjährige Kinder von der Scheidung ihrer Eltern betroffen. Über die Höhe des Unterhalts entscheiden das Nettogehalt des Unterhaltspflichtigen sowie das Alter des Kindes.

Der Mindestunterhalt für minderjährige Kinder wurde wie folgt erhöht:

1. Altersstufe 0-5 Jahre: um 43 € auf 480 € (2023: 437 €)
2. Altersstufe 6-11 Jahre: um 49 € auf 551 € (2023: 502 €)
3. Altersstufe 12-17 Jahre: um 57 € auf 645 € (2023: 588 €)

Der angemessene Unterhaltsbedarf eines studierenden Kindes, das nicht bei den Eltern oder einem Elternteil wohnt, beträgt in der Regel monatlich 930 €. Dieser Betrag kann auch für ein Kind mit eigenem Hausstand angesetzt werden und bei erhöhtem Bedarf oder mit Rücksicht auf die Lebensstellung der Eltern nach oben abgewichen werden.

Das auf das jeweilige Kind entfallende Kindergeld ist auf den Tabellenunterhalt anzurechnen.

Auszug aus der Düsseldorfer Tabelle seit 01.01.2024:

Nettoeinkommen des Unterhaltspflichtigen	Alter des Kindes (in Jahren)				Prozent-satz*
	0-5	6-11	12-17	ab 18	
bis 2.100	480	551	645	689	100 %
2.101 - 2.500	504	579	678	724	105 %
2.501 - 2.900	528	607	710	758	110 %
2.901 - 3.300	552	634	742	793	115 %
3.301 - 3.700	576	662	774	827	120 %
3.701 - 4.100	615	706	826	882	128 %
4.101 - 4.500	653	750	878	938	136 %
5.701 - 6.400	807	926	1.084	1.158	168 %
7.201 - 8.200	884	1.014	1.187	1.268	184 %
9.701 - 11.200	960	1.102	1.290	1.378	200 %

Der eigentliche Zahlbetrag ergibt sich aus dem Abzug der Hälfte des Kindergeldes von dem in der Düsseldorfer Tabelle angegebenen Betrag.

*Prozentuale Erhöhung gegenüber Mindestunterhalt

Beispiel: Ein geschiedener Vater mit Nettoeinkommen von 3.500 € ist für seine 8-jährige Tochter zur Unterhaltszahlung verpflichtet: Unterhalt Kind 662 € (120 % des Mindestunterhalts von 551 €) - halbes Kindergeld 125 € = Kindesunterhalt 537 €.

37 Krankenkassen erhöhen den Zusatzbeitrag

GKV

Für das Jahr 2024 wurde der durchschnittliche Zusatzbeitrag vom Bundesgesundheitsministerium um 0,1 Prozentpunkte auf 1,7 Prozent erhöht. Von den 73 gesetzlichen Krankenkassen (ohne betriebsbezogene Krankenkassen) haben 37 ihren Zusatzbeitrag erhöht und drei ihren Zusatzbeitrag gesenkt. Die Spanne des Zusatzbeitrags reicht von 0,9 Prozent (BKK firmus bis 2,7 Prozent (AOK Nordost).

Die größte deutsche Krankenkasse, die Techniker Krankenkasse mit rund 11,1 Millionen Versicherten, hält für 2024 ihren Zusatzbeitrag stabil bei 1,2 Prozent. Die zweitgrößte Krankenkasse, die BARMER verlangt von ihren 8,7 Millionen Versicherten einen um 0,69 Prozentpunkte höheren Beitragssatz als letztes Jahr und liegt nunmehr mit einem Zusatzbeitrag von 2,19 Prozent an 72. Stelle, fast an der Spitze aller Krankenkassen. Die DAK Gesundheit mit rund 5,6 Millionen Versicherten hält ihren Zusatzbeitrag stabil bei 1,7 Prozent.

Grundlage für die erneute Erhöhung des durchschnittlichen Zusatzbeitrags vom Bundesgesundheitsministerium sind die Vorausberechnungen des GKV-Schätzerkreises. Den Berechnungen zufolge bleibt auch 2024 die Finanzlage der gesetzlichen Krankenkassen weiter angespannt. Es

wird mit einer Finanzierungslücke in Höhe von 3,2 Mrd. Euro gerechnet, die durch Erhöhung der Zusatzbeiträge und weitere Maßnahmen gefüllt werden muss.

Für die Vorstandsvorsitzende des GKV-Spitzenverbandes, Frau Dr. Doris Pfeiffer, ist eine nachhaltige Finanzierung und ein Durchbrechen der „Beitragserhöhungsspirale“ notwendig. Hierzu müsse der Gesetzgeber dringend die Weichen stellen, so die GKV-Vorstandsvorsitzende.

Höhe des Zusatzbeitrags der 73 gesetzlichen Krankenkassen

